

Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren
für das Kressbronner Straßenfest
(Straßenfestsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. April 2024 folgende Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für das Kressbronner Straßenfest beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung	2
II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften	2
§ 5 Festtag und Festzeit.....	3
§ 6 Standplätze.....	3
§ 7 Flohmarktstandplätze.....	4
§ 8 Sauberhaltung des Festes, Reinigung der Standplätze	4
§ 9 Festaufsicht	5
§ 10 Verhalten auf dem Fest	5
§ 11 Ausschluss vom Fest.....	5
III. Benutzungsgebühren	6
§ 12 Erhebungsgrundsatz.....	6
§ 13 Gebührenschuldner.....	6
§ 14 Gebührenhöhe	6
§ 15 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	6
IV. Schlussbestimmungen	6
§ 16 Haftung.....	7
§ 17 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 18 Inkrafttreten	7

Anlage 1.....	9
Anlage 2.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Kressbronner Straßenfest der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2

Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Ordnung und die Erhebung von Gebühren für die Standbetreiber sowie die Bestimmung von Verhaltensregeln für Besucher des Kressbronner Straßenfest.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt das Kressbronner Straßenfest als öffentliche Einrichtung. Das Kressbronner Straßenfest soll der Gemeinde, den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie den örtlichen Gewerbetreibenden die Möglichkeit bieten, sich zentral der Öffentlichkeit zu präsentieren. Darüber hinaus soll das Kressbronner Straßenfest die örtliche Wirtschaft stärken und zur Unterhaltung der Einwohner und Gäste der Gemeinde beitragen.
- (2) Zur Benutzung des Kressbronner Straßenfestes sollen nur dann Vereine oder Gewerbetreibende ohne Vereins- oder Gewerbesitz in Kressbronn a. B. zugelassen werden, wenn sich für das Angebot einer bestimmten Warenart oder einer bestimmten Dienstleistung bei vorhandenem Standplatz kein Ortsansässiger bewirbt.

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§ 4

Festort

- (1) Das Kressbronner Straßenfest findet im Bereich zwischen der Kreuzung Hauptstraße, Argenstraße und Kirchstraße bis zur Kreuzung Hauptstraße, Lindauer Straße und Seestraße sowie in der Hemigkofener Straße, Untermühleweg und der Bahnhofstraße bis Nonnenbacher Weg, einschließlich dem Festhallenvorplatz, Festhallenparkplatz und dem Rathausplatz statt.

- (2) Der genaue Festbereich bestimmt sich nach der Anlage. Die in der Anlage gekennzeichnete Fläche darf nicht überschritten werden. Die Ein- und Ausgänge sind freizuhalten.

§ 5

Festtag und Festzeit

- (1) Das Kressbronner Straßenfest findet am dritten Sonntag im September in der Zeit von 11 Uhr bis 18 Uhr statt. Der Bürgermeister kann durch Allgemeinverfügung einen hiervon abweichenden Termin festlegen.
- (2) Mit der Anlieferung der Waren und dem Aufbau der Feststände darf ab 7 Uhr begonnen werden. Die Standplätze müssen um 21 Uhr geräumt und gesäubert sein.

§ 6

Standplätze

- (1) Die Gesamtanzahl der Standplätze wird auf 60 Waren- und Dienstleistungsstandplätze, 100 Flohmarktstandplätze für Kinder und Jugendliche und 130 Flohmarktstandplätze für Erwachsene festgesetzt.
- (2) Die Standbetreiber erhalten auf Antrag einen Standplatz zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Standplatzgröße. Die Wünsche der Standbetreiber sollen möglichst berücksichtigt werden.
- (3) Die Gemeinde stellt Holzhütten (Holzbuden) zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien Bekanntheit und Bewährung, im Übrigen nach dem Antragseingang. Pro Standbetreiber werden maximal zwei Holzhütten vergeben. Auf eine Holzhütte besteht kein Anspruch. Für die Holzhütten ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
- (4) Für das Kressbronner Straßenfest werden nur Ganztagesstandplätze vergeben.
- (5) Zugeteilte Standplätze, die bis zum Beginn des Kressbronner Straßenfestes nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- (6) Die Zuteilung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Reicht der für das Kressbronner Straßenfest zur Verfügung stehende Platz nicht für alle Antragsteller aus, entscheidet die Gemeinde nach Ermessen über die Vergabe der Standplätze. Bei der Ermessensentscheidung sind insbesondere die Kriterien Ortsansässigkeit, Bekanntheit und Bewährung heranzuziehen.

- (8) Die Verkaufs- oder Informationseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so errichtet werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecheinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (9) Standbetreiber, die alkoholische Getränke abgeben wollen, haben bei der Gemeinde einen Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Gaststättengestattung nach § 12 GastG i. V. m. § 1 Absatz 2 GastVO einzureichen. Die Gestattung wird maximal für den Festzeitraum erteilt. Die Gestattung ist während des Festes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Standbetreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass der zulässige Bewirtungszeitraum eingehalten wird.
- (10) Nehmen örtliche Gewerbebetriebe innerhalb des Festbereiches am Fest teil, so steht ihnen ein Standplatz direkt vor dem Ladengeschäft oder den Betriebsräumen als Standplatz zu.
- (11) Gibt die Gemeinde Preisvorgaben für Waren oder Dienstleistungen heraus, so müssen sich die Standbetreiber an diese Vorgaben halten. Preisvorgaben können Mindest- oder Maximalpreise festsetzen.

§ 7

Flohmarktstandplätze

Flohmarktstände sind ausschließlich in der Hemigkofener Straße (Kinder und Jugendliche) sowie in der Bahnhofstraße und im Nonnenbacher Weg (Erwachsene) zulässig. Die Vergabe erfolgt durch Belegung des Platzes. Bei der Vergabe gilt das Prioritätsprinzip, wonach ein Standplatz an denjenigen vergeben wird, der diesen zuerst belegt. Reservierungen in jeglicher Form sind unzulässig.

§ 8

Sauberhaltung des Festes, Reinigung der Standplätze, Nachhaltigkeit

- (1) Die Standplätze sind sauber zu halten.
- (2) Die Standbetreiber sind insbesondere verpflichtet:
 - 1. Abfälle während der Verkaufszeit zu sammeln und spätestens nach Beendigung des Festes ordnungsgemäß in Mülltüten neben der Marktbude bzw. am Standplatz zur Abholung durch den Bauhof abzustellen;
 - 2. die Flächen unmittelbar vor den Standplätzen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Die Standplätze sind so zu verlassen, wie sie angetroffen worden sind. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Holzhütten dürfen nicht verschoben werden.

- (4) Auf Verpackungsmaterial soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Geschirr, Tüten und ähnliches aus Einwegkunststoff sind unzulässig.

§ 9 Festaufsicht

Die Gemeinde kann einen oder mehrere Bediensteten oder einen Dritten mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung beauftragen. Den Anweisungen der Festaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 10 Verhalten auf dem Fest

- (1) Standbetreiber und Besucher des Kressbronner Straßenfestes haben sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen zumutbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Im Festbereich ist insbesondere untersagt:
1. außerhalb dafür eingerichteter Grillstellen Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 2. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 3. das Abspielen von Musik oder Musizieren ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 4. während der Festzeit mit Kraftfahrzeugen ohne Erlaubnis der Gemeinde zu fahren;
 5. Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich zu führen;
 6. Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
 7. sich in einem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 8. der Konsum und das Handeln von Betäubungsmitteln, auch wenn sie nicht nach dem BtMG verboten sind; dies gilt insbesondere auch für THC-haltige Betäubungsmittel.
- (3) Allgemeine Vorschriften, insbesondere die für die Gemeinde Kressbronn a. B. geltenden Satzungen, Polizeiverordnungen und Rechtsverordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt. Von den Standbetreibern sind die hygienerechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 11 Ausschluss vom Fest

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann vom Fest vorübergehend oder dauerhaft, auch für mehrere Jahre, ausgeschlossen werden. Bei groben Verstößen kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

III. Benutzungsgebühren

§ 12

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und die Benutzung von Standplätzen am Kressbronner Straßenfest werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Straßenfestgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann auf die Erhebung der Gebühr bei Ständen, die eine Dienstleistung anbieten, ganz oder teilweise verzichten, soweit der Standplatz für das Kressbronner Straßenfest eine besondere Attraktivität hat oder die Gebührenerhebung für den Standbetreiber zu einem unwirtschaftlichen Betrieb des Standes führen würde. Standbetreiber haben hierauf keinen Anspruch.

§ 15

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Zuteilung des Standplatzes und wird vor Beginn des Kressbronner Straßenfestes zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann die Zahlung ausschließlich elektronisch zulassen.
- (2) Wird die fällige Gebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt, kann die Gemeinde die Zuteilung des Standplatzes verweigern.
- (3) Festteilnehmer haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn sie die Teilnahme am Kressbronner Straßenfest innerhalb von zwei Monaten vor der Veranstaltung absagen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Haftung

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet ebenso nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Kressbronner Straßenfestes durch die Standbetreiber oder durch Besucher oder Tiere entstehen. Die Standbetreiber tragen insbesondere das Risiko für den Verlust von Waren und Gegenständen, die bereits am Vortag in den Festbereich verbracht oder bis zum Folgetag im Festbereich belassen werden. Generell haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Absatz 1 außerhalb der Festzeit des Kressbronner Straßenfestes einen Standplatz betreibt oder entgegen § 5 Absatz 2 die vorgeschriebenen Anfahrtszeiten nicht beachtet;
 2. entgegen § 8 den Standplatz nicht sauber hält oder nach Beendigung des Kressbronner Straßenfestes diesen nicht so verlässt, wie er angetroffen wurde;
 3. entgegen § 9 die Anweisungen der Aufsicht nicht befolgt;
 4. entgegen § 10 Absatz 1 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 5. entgegen § 10 Absatz 2 im Festbereich außerhalb dafür eingerichteter Grillstellen Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde anbietet oder Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde verteilt; ohne Erlaubnis der Gemeinde Musik abspielt oder musiziert; ohne Erlaubnis während der Festzeit mit Kraftfahrzeugen fährt; Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich führt; Abfall außerhalb den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt, sich in einem Anstoß erregenden Zustand im Festbereich aufhält oder Betäubungsmittel konsumiert oder damit handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für das Kressbronner Straßenfest vom 26. Juli 2016 außer Kraft.

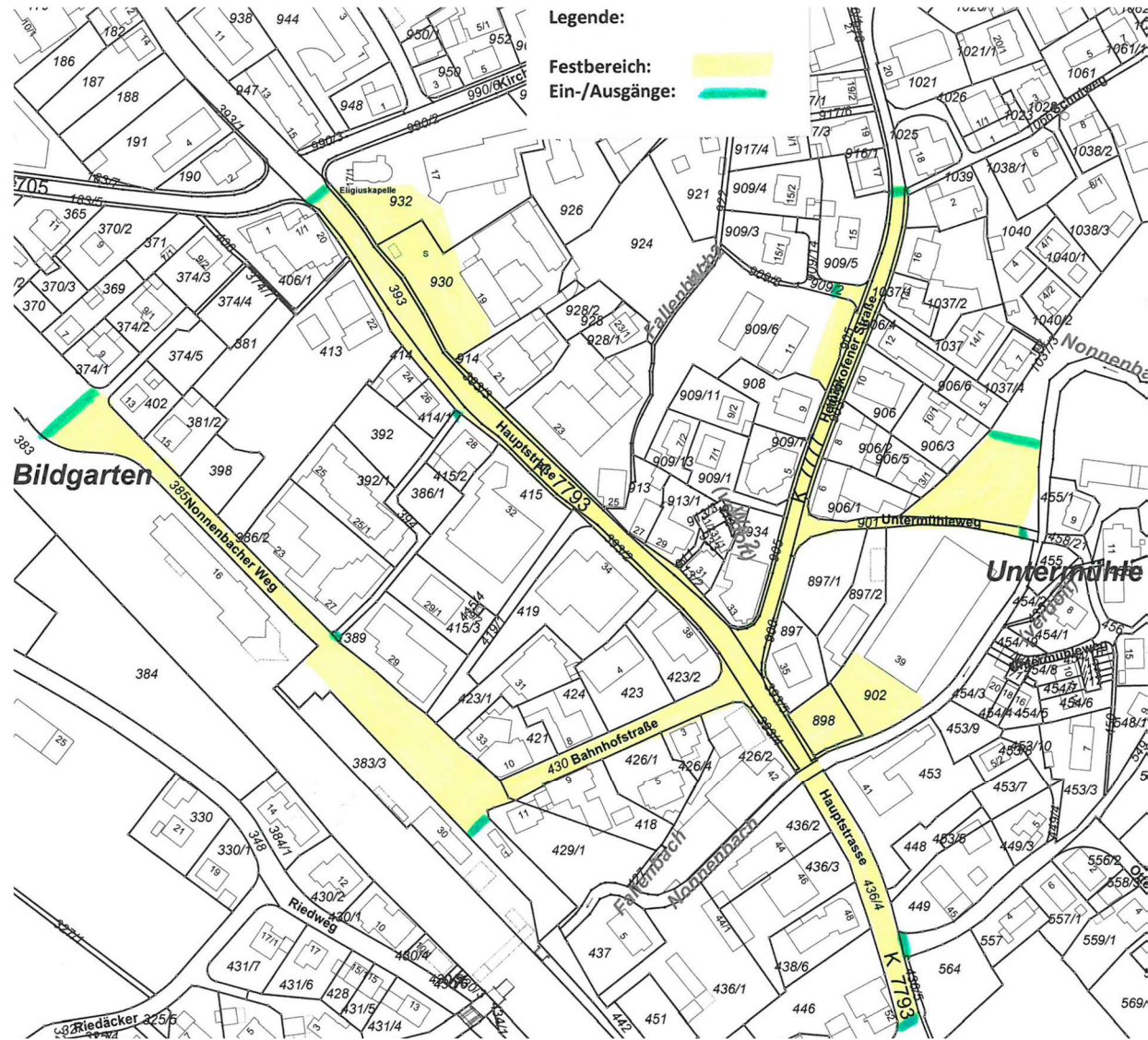
Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 25. April 2024

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage 1

FESTBEREICH



Anlage 2

STRASSENFESTGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1000	Allgemeine Standgebühren mit Verkauf¹ (Verkaufsstand)	
1100	Vereine und Organisationen	
1110	Örtliche	100,00 €
1120	Andere	200,00 €
1200	Gewerbetreibende (Waren des Gewerbes)	
1210	Örtliche ²	125,00 €
1220	Andere	250,00 €
1300	Flohmarktstandplatz	
1310	Kinder und Jugendliche (nur gebrauchte Kinderartikel)	gebührenfrei
1320	Erwachsene	
1321	Gebrauchtwaren pro lfd. Meter	15,00 €
1322	Neuwaren pro lfd. Meter	30,00 €
2000	Allgemeine Standgebühren ohne Verkauf (Informationsstand)	
2100	Vereine und Organisationen	
2110	Örtliche	gebührenfrei
2120	Andere	75,00 €
2200	Gewerbetreibende	
2210	Örtliche	75,00 €
2220	Andere	125,00 €
2300	Parteien oder Wahlbewerber/innen	gebührenfrei

¹ In der Standgebühr ist eine Gebühr für die gaststättenrechtliche Gestattung inbegriffen.

² Hierunter fallen auch diejenigen örtlichen Gewerbebetriebe, deren Ladengeschäft an den Festbereich direkt angrenzt oder sich in diesem befindet und die anlässlich des Festes geöffnet haben.

3000	Besondere Standgebühren	
3100	Zuschlag Verkaufsstand Rathausplatz/Festhallenvorplatz pro Stand	50,00 €
3200	Zuschlag Informationsstand Rathausplatz/Festhallenvorplatz pro Stand	25,00 €
4000	Holzhütte pro Hütte (einschließlich Auf- und Abbau durch den Bauhof)	75,00 €